Aufgrund von §§ 18 Absatz 2 sowie 21 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBI. I S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBI. I/09, Nr. 4, S. 26, 59) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of German and Polish Law erlassen:

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of German and Polish Law vom 14.05.2003

in der Fassung vom 13.01.2010 (korrigierte Version der bereits in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 2/2010 auf S. 36 ff. veröffentlichten Studien- und Prüfungsordnung)

§ 1 Zweck des Studienabschlusses

- (1) Bei dem Bachelor of German and Polish Law handelt es sich um einen Studienabschluss, der von der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (EUV) im Rahmen eines von ihr in Zusammenarbeit mit der Adam Mickiewicz-Universität Poznań (UAM) betriebenen Studienganges vergeben wird. Mit dem Bachelorabschluss wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben, der auch zur Aufnahme eines weiteren Studiums berechtigt.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er über Grundkenntnisse des deutschen und des polnischen Rechts verfügt.

§ 2 Bachelor-Grad

Mit der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Laws (LL.B.)" erworben.

§ 3 Studiendauer und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Das Studium wird mit einer Bachelorarbeit abgeschlossen.

- (3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit sechs Semester
- (4) Das Studium umfasst
 - 14 Module mit insgesamt
 - 95 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) Präsenzzeit,
 - insgesamt einen workload von 5.400 Stunden und
 - 180 credit points.

Die genaue Verteilung der Präsenz- und Selbststudienzeiten sowie der credit points ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 zu dieser Ordnung, die verbindliche Bestandteile dieser Ordnung sind.

§ 4 Studienvoraussetzungen

- (1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt. Eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigung wird auch durch einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben. Zum Studium in einem grundständigen Studiengang kann ebenfalls zugelassen werden, wer den Abschluss der Sekundarstufe I oder einen gleichwertigen Abschluss und eine für das beabsichtigte Studium geeignete abgeschlossene Berufsausbildung nachweist und danach eine mindestens zweijährige Berufserfahrung erworben hat.
- (2) Studierende, deren Muttersprache nicht die deutsche Sprache ist, müssen hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen (DSH-Prüfung).
- (3) Studierende, deren Muttersprache nicht die polnische Sprache ist, müssen nach näherer Bestimmung der UAM hinreichende Kenntnisse der polnischen Sprache nachweisen.

§ 5 Studieninhalte und Module

(1) Der Studiengang Bachelor of German and Polish Law sieht in den ersten fünf Semestern eine Grundausbildung in den Grundlagenund Kernfächern des deutschen Rechts, ab dem dritten Semester eine Grundausbildung in den Grundlagenfächern des polnischen Rechts sowie im polnischen Zivil- und Strafrecht vor. Grundsätzlich finden die Veranstaltungen zum deutschen Recht in deutscher

Sprache und an der EUV in Frankfurt (Oder) statt, die Veranstaltungen zum polnischen Recht in polnischer Sprache und im Collegium Polonicum (CP) in Słubice.

- (2) Der Studienplan setzt sich aus vierzehn Modulen zusammen. In allen Modulen ist der Lernerfolg in studienbegleitenden Prüfungen nachzuweisen.
- (3) Die Einzelheiten des Inhalts der Module sowie des Studienablaufs ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 zu dieser Ordnung, die verbindliche Bestandteile dieser Ordnung sind.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Die Organisation und Durchführung der im Rahmen des Studiengangs erforderlichen Prüfungen obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Prüfungsamt der EUV und, soweit Prüfungen in polnischer Sprache erfolgen, dem Dekan der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM.
- (2) Zur Aufsicht über das Prüfungsverfahren und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus vier Hochschullehrern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern sowie einem Vertreter der Studierenden bestehen sollte. Einer der Hochschullehrer kann der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM angehören, ansonsten sind die Mitglieder Angehörige der Juristischen Fakultät der EUV. Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses können Mitarbeiter des Dekanats und des Collegium Polonicum, die dienstlich mit Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs befasst sind, hinzugezogen werden; außerdem kann ein Mitarbeiter des Prüfungsamts teilnehmen. Gäste können zugelassen werden, sofern nicht Personal- oder personenbezogene Prüfungsangelegenheiten behandelt werden.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der EUV auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe bestellt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vertreter ein Jahr. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende muss ein Hochschullehrer sein.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs kann der Prüfungsausschuss im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung beschließen. Er berichtet

- der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen sowie der Studienzeiten und gibt Anregungen zu Reformen.
- (5) Ferner entscheidet er über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (vgl. § 9 Absatz 3) sowie in Zweifelsfällen über die Zulassung zu den Prüfungen.
- (6) Er kann in Härtefällen von den Bestimmungen dieser Ordnung im Einzelfall Ausnahmen zulassen, insbesondere:
 - abweichend von § 8 Absatz 9 Satz 1 dieser Ordnung einen weiteren Prüfungsdurchgang zum Abschluss eines Moduls zulassen. In Modulen, die mit Grundkurs I oder II-Abschlussklausuren abgeschlossen werden, können maximal zwei weitere Prüfungsdurchgänge zugelassen werden;
 - 2. eine bestimmte Prüfungsform im Einzelfall durch eine andere ersetzen;
 - Ausnahmen von im Zeitpunkt der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegenden Prüfungsleistungen vorsehen und einen Antrag auf eine vorzeitige Absolvierung der Bachelorarbeit genehmigen; § 9 Absatz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.

Er kann dabei die Erfüllung von sachdienlichen Auflagen vorsehen. Durch die Härtefallregelung darf der Zweck der Norm, von der die Ausnahme erteilt wurde, nicht in Frage gestellt werden.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (9) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner seiner Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 7 Prüfer

(1) Prüfer ist, wer an den Juristischen Fakultäten der EUV oder der UAM eine Professur innehat, dort zur selbstständigen Lehre berechtigt ist oder wer ansonsten als Gastdozent im Rahmen der deutsch-polnischen Juristenausbildung tätig wird. Zum Prüfer kann durch den Vorsitzenden des Prüfungsaus-

schusses außerdem bestellt werden, wer die Erste Juristische Staatsprüfung oder die Prüfung zum Magister legum nach polnischem Recht bestanden hat. Die Bestellung von Prüfern nach Satz 2 ist in geeigneter Form bekannt zu geben.

(2) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahre erhalten. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann dessen Berechtigung verlängern.

§ 8

Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Nur der regelmäßige Besuch der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen berechtigt zur Teilnahme an der jeweiligen Prüfung. Die Veranstaltung gilt grundsätzlich als nicht regelmäßig besucht, wenn der Studierende an mehr als 20 % der Veranstaltungsstunden nicht teilgenommen hat.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden in den Modulen 1a Grundlagen des Rechts und seiner Anwendung I sowie den Modulen 7 bis 10 zum polnischen Recht durch mündliche oder schriftliche Prüfungen erbracht. Im Modul 1b Grundlagen des Rechts und seiner Anwendung II wird die Prüfungsleistung durch das Erlangen des Grundlagenseminarscheins erbracht.
- (3) Die Module 2a Grundausbildung im deutschen Bürgerlichen Recht I, 2b Grundausbildung im deutschen Bürgerlichen Recht II, 3a Grundausbildung im deutschen Strafrecht I, 3b Grundausbildung im deutschen Strafrecht II, und 4a Grundausbildung im deutschen öffentlichen Recht I, 4b Grundausbildung im deutschen Öffentlichen Recht II werden durch Klausuren abgeschlossen. Die Klausuren können sowohl im jeweiligen GK II als auch im GK I gestellt und gewählt werden.
- (4) Die Modulabschlussprüfungen in den Modulen 2a Grundausbildung im deutschen Bürgerlichen Recht I, 3a Grundausbildung im deutschen Strafrecht I und 4a Grundausbildung im deutschen Öffentlichen Recht I sollen als Wissensprüfungen konzipiert werden, bei denen die Methodik der Fallbearbeitung nicht im Vordergrund steht.
- (5) Die Module 5, Internationales Recht, und 6, Deutsches Wirtschaftsrecht und Internationales Privatrecht, werden durch Klausuren abgeschlossen.
- (6) Für jedes Modul wird eine Modulabschlussnote vergeben. Werden in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen verlangt, so

- bildet das Prüfungsamt aus den erzielten Einzelnoten eine Modulabschlussnote, wobei es die Noten im Verhältnis der für die betreffenden Lehrveranstaltungen angesetzten credit points gewichtet.
- (7) Einzelne in dem Modulplan vorgesehene Lehrveranstaltungen können im Einzelfall durch gleichwertige Lehrveranstaltungen ersetzt werden. Über die Anrechnung der Lehrveranstaltungen und erworbenen Modulabschlussprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Gleichwertigkeit richtet sich nach der thematischen Ausrichtung, dem Umfang der Lehreinheit und der Unterrichtssprache.
- (8) Prüfer sind in der Regel diejenigen Dozenten, die die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt. Sie können durch geeignete Personen unterstützt werden. Ein während eines Prüfungsverfahrens aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines Prüfers ist zulässig.
- (9) Kann der erfolgreiche Abschluss eines Moduls nicht durch eine mit mindestens "ausreichend" bewertete Prüfungsleistung nachgewiesen werden, so kann die Prüfungsleistung im nächsten Prüfungsdurchgang einmal wiederholt werden. Die für die Grundkurse II verantwortlichen Hochschullehrer können die Teilnahme an den ihre Vorlesungen abschließenden Klausuren als Wiederholungsmöglichkeit für Grundkurs I Klausuren zulassen. Die Wiederholungsmöglichkeit der Module 7 bis 10 richtet sich nach der Studien- und Prüfungsordnung der UAM für das rechtswissenschaftliche Magisterstudium.
- (10) In Lehrveranstaltungen, für die keine Modulabschlussprüfung vorgesehen ist, wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt. Die geeignete Form für die Überprüfung der Teilnahme (Anwesenheitsprüfung, Wissenstests) wird durch den Hochschullehrer bestimmt.

§ 9

Anmeldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Anfertigung einer Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 - 1. die unter § 8 genannten Prüfungsleistungen aus den Modulen 1a, 2 8 bestanden hat,
 - 2. ein ordnungsgemäßes Studium nachgewiesen hat.
 - 3. in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang seinen Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat

Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine vorzeitige Absolvierung der Bachelorarbeit genehmigen.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist unter Beifügung der Nachweise schriftlich an das Prüfungsamt zu stellen, welches über die Zulassung entscheidet. Gegen die Versagung der Zulassung kann der Prüfungsausschuss angerufen werden.
- (3) Studierende, die bereits an einer anderen Universität Rechtswissenschaften studiert haben, können zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn sie in den zwei der Prüfung unmittelbar vorausgegangenen Semestern im Studiengang Bachelor of German and Polish Law an der EUV eingeschrieben waren und dabei mindestens fünf Prüfungsleistungen erbracht haben. Über die Anrechnung anderweitig erworbener Leistungsnachweise entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Gleichwertigkeit richtet sich nach der thematischen Ausrichtung, dem Umfang der Lehreinheit, der Art der Hochschule und der Unterrichtssprache.
- (4) Zum Zeitpunkt der Abgabe der Bachelorarbeit müssen alle studienbegleitenden Leistungen gem. § 8 absolviert worden sein. Lagen bei Zulassung zur Bachelorarbeit gem. Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 noch nicht alle Modulleistungen vor, gelten diese dann als rechtzeitig erbracht, wenn die ersten Versuche bereits im Monat der Abgabe der Bachelorarbeit vorgenommen worden sind. Dürfen gem. § 6 Absatz 6 Nr. 3 dieser Ordnung Modulabschlussprüfungen nach Abgabe der Bachelorarbeit vorgelegt werden, müssen sie innerhalb eines Jahres (Zeitpunkt der Abgabe der Bachelorarbeit) vorgelegt werden. § 19 bleibt unberührt. Bis zur Vorlage darf kein Bachelorzeugnis, sondern nur eine beschränkte vorläufige Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Nach Zulassung zur Prüfung ist im Laufe des 6. Semesters eine Bachelorarbeit zu schreiben. Die Arbeit muss in deutscher Sprache abgefasst werden und soll 30 Seiten nicht überschreiten. Die Bachelorarbeit besteht aus einer Fallhausarbeit, die nach Wahl des Kandidaten aus dem Bürgerlichen Recht, dem Strafrecht oder dem Öffentlichen Recht stammt. Die Aufgabe kann entweder separat oder im Rahmen einer geeigneten Lehrveranstaltung (Übung im Sinne von § 29 der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät) vom jeweiligen Dozenten als Betreuer der Arbeit ausgegeben werden und wird dem Prüfungsamt mitgeteilt. Die ent-

- sprechenden Betreuer werden vor dem Anmeldezeitpunkt in geeigneter Form publik gemacht. Liegt in einem der drei Fächer keine Anmeldung vor, kann die Ausgabe eines Bachelorthemas unterbleiben.
- (2) Das Thema der Arbeit, der Tag der Ausgabe und der Name des Betreuers sind aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Wochen; sie kann im Einzelfall auf begründeten Antrag vom Prüfungsausschuss verlängert werden. Die Arbeit muss fristgemäß beim Betreuer eingereicht werden. Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" (0 Punkte) bewertet.
- (3) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von fünf Wochen nach Abgabe von zwei Gutachtern zu bewerten. Erstgutachter ist in der Regel der Betreuer der Bachelorarbeit. Der Zweitgutachter wird auf Vorschlag des Betreuers vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt gemäß § 12. Die Bachelorarbeit wird mit 10 credit points bewertet.

§ 11 Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn sie nicht fristgerecht abgegeben oder die abgegebene Arbeit mit "nicht ausreichend" oder schlechter bewertet wurde. Die Bachelorarbeit gilt ebenfalls als "nicht ausreichend", wenn die gem. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 oder § 6 Absatz 6 Nr. 3 nachträglich vorzulegenden Nachweise nicht innerhalb der in § 9 Absatz 4 bestimmten Frist vorgelegt werden. Sie gilt ebenfalls als "nicht ausreichend", wenn der Prüfungsanspruch gem. § 19 entfällt.
- (2) Ist mit Ablauf des achten Semesters keine Bachelorarbeit abgegeben worden, so gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden. Ist auch mit Ablauf des zehnten Semesters keine Bachelorarbeit abgegeben worden, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) Urlaubs- und Krankheitssemester werden bei der Berechnung der Studienzeiten nach Absatz 2 nicht berücksichtigt. Ein Semester gilt dann als nicht berücksichtigungsfähig, wenn auf Grund von Beurlaubung oder durch ein die Studierunfähigkeit nachweisendes ärztliches Attest die unverschuldete Versäumnis von mehr als einem Drittel der Vorlesungszeit nachgewiesen ist. Über die Anerkennung von Urlaubs- und Krankheitssemestern entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (4) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Bachelorarbeit kann mit anderer Aufgaben-

stellung einmal wiederholt werden. Wird auch die wiederholte Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 12

Bildung der Gesamtnote und Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Bachelorgesamtnote setzt sich aus den Modulabschlussnoten und der Bachelorarbeitsnote zusammen. Dabei werden die Modulabschlussnoten mit je 5 % und die Bachelorarbeitsnote mit 30 % gewichtet. Die Note für die Bachelorarbeit muss mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erreichen.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

18 - 16 Punkte	sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung
15 - 13 Punkte	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnitt- lichen Anforde- rungen liegt
12 - 10 Punkte	vollbefriedi- gend	eine über den durchschnittli- chen Anforde- rungen liegende Leistung
9 - 7 Punkte	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnitt- lichen Anforde- rungen in jeder Hinsicht ent- spricht
6 - 4 Punkte	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch durch- schnittlichen An- forderungen ge- nügt
3 oder weniger Punkte	nicht ausrei- chend	eine an erheb- lichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung

(3) Weichen bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die von zwei Prüfern bewertet werden, die Bewertungen voneinander ab, so haben die Prüfer zunächst zu versuchen, eine Einigung über eine einheitliche Bewertung zu erreichen. Gelingt dies nicht, so setzt das Prüfungsamt das Mittel der beiden Bewertungen als Note der Leistung fest, sofern die

Bewertungen nicht mehr als 3 Notenpunkte voneinander abweichen. Für den Fall einer höheren Abweichung bestimmt der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter, dessen Urteil sodann maßgebend ist. Der Drittgutachter kann sich für eine der beiden vorliegenden Bewertungen oder für jede dazwischen liegende Note entscheiden.

- (4) Weichen bei mündlichen Prüfungsleistungen, die von zwei oder mehr Prüfern bewertet werden, die Punktzahlen voneinander ab, so entscheidet die Mehrheit der Prüfer. Findet sich keine Mehrheit, gilt die für den Kandidaten günstigste Note.
- (5) Polnische Benotungen von Prüfungsleistungen werden wie folgt umgerechnet:

Polnische Note	Deutsche Note
(5) bardzo dobry mit Zusatz "celujacy" (aus- gezeichnet)	sehr gut (18 Punkte)
(5) bardzo dobry	sehr gut (17 Punkte)
(4+) dobry plus	gut (14 Punkte)
(4) dobry	vollbefriedigend (11 Punkte)
(3+) dostateczny plus	befriedigend (8 Punkte)
(3) dostateczny	ausreichend (5 Punkte)
(2) niedostateczny	nicht ausreichend (0 Punkte)

(6) Die Note der Gesamtleistung ist wie folgt festzusetzen: Bei einer errechneten Note

von 14,00 - 18,00 Punkte = sehr gut von 11,50 bis 13,99 Punkte = gut von 9,00 bis 11,49 Punkte = vollbefriedigend von 6,50 bis 8,99 Punkte = befriedigend von 4,00 bis 6,49 Punkte = ausreichend

unter 4,00 Punkte = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Einzelnoten und der Gesamtnote wird nur die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weite-

ren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die an der EUV vergebenen Bachelorgesamtnoten werden vom Prüfungsamt auf der Basis einer alle zwei Jahre zu erstellenden Auswertung der jeweils vorangegangenen Abschlussnoten nach folgendem Schlüssel in Noten umgerechnet:

Europa-Universität Viadrina, Bachelor of German and Polish Law	ECTS- Note
beste 10 %	A ausgezeichnet
nächstbeste 25 %	B sehr gut
nächstbeste 30 %	C gut
nächstbeste 25 %	D befriedigend
nächstbeste 10 %	E ausreichend
nicht ausreichend	F nicht bestanden

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" (0 Punkte) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt bzw. dem Dekan der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Ein bis zu Beginn der Prüfung erfolgter Rücktritt muss nicht begründet werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein die Prüfungsunfähigkeit ausweisendes ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird bei mündlichen Prüfungen ein neuer Termin anberaumt. Bei schriftlichen Prüfungen wird dem Kandidaten eine Wiederholungsmöglichkeit gestattet. Die weitere Wiederholungsmöglichkeit kann in die reguläre Prüfung des Folgesemesters integriert werden.
- (2) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (0 Punkte) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; auch in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (0 Punkte) bewertet.
- (3) In schwerwiegenden Fällen eines Täuschungsversuchs oder einer Störung kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im Studiengang ausschließen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Täuschung bei der Anfertigung von Bachelorarbeiten. Ein schwerwiegender Fall liegt in der Regel auch dann vor, wenn der Kandidat bei verschiede-

- nen Gelegenheiten zwei Täuschungsversuche unternimmt.
- (4) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (5) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 zu Ungunsten des Kandidaten sind diesem unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Schwangerschaft und Kindererziehung

Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzpflichten des Mutterschutzgesetzes sowie der

Elternzeit entstehen keine Nachteile.

§ 15

Ausnahmeregelungen für Studierende mit Behinderung

Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung soweit möglich im Einzelfall Rechnung getragen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. Es enthält:
 - 1. die Gesamtnote,
 - 2. die Note der Bachelorarbeit,
 - 3. den Notendurchschnitt der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Aus-

kunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Bachelorprüfung wiederholt werden kann.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 17 Bachelor-Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines "Bachelor of Laws (LL.B.)" beurkundet. Ferner erhalten die Absolventen ein Diploma Supplement.
- (2) Die Bachelor-Urkunde wird vom Dekan der Juristischen Fakultät der EUV unterzeichnet und mit dem Siegel der EUV versehen.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 19 Exmatrikulation

- (1) Ein Kandidat, der seinen Prüfungsanspruch verloren hat, ist zu exmatrikulieren. Der Prüfungsanspruch geht verloren, sofern
 - nicht mit Ablauf des sechsten Semesters mindestens neun der vierzehn Modulprüfungen vorliegen;
 - mit Ablauf des zehnten Semesters nicht alle Prüfungsleistungen, einschließlich der Abgabe der Bachelorarbeit, erbracht wurden, die mit mindestens vier Punkten bewertet wurden;
 - 3. die Voraussetzungen zur Zulassung zur Bachelorarbeit nicht mehr erreicht werden können.
- (2) Das Überschreiten der Fristen in Absatz 1 Nr. 1 und 2 führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruchs, wenn es vom Kandidaten nicht zu vertreten ist. Der Prüfungsausschuss gewährt aus schwerwiegenden Gründen eine angemessene Verlängerung dieser Fristen. Schwerwiegende Gründe sind insbesondere nachgewiesene Krankheit, Behinderung, Schwangerschaft, Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren oder sonstige Pflegepflichten.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2010 in Kraft.

§ 21 Übergangsregelung

- (1) Studierende, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben und die Bachelorarbeit bis zum 31.03.2016 abgeben, haben die Möglichkeit, an Stelle der neu eingefügten oder in der Stundenzahl oder Prüfungsform veränderten Lehrveranstaltungen die entsprechenden Veranstaltungen aus der vorher geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung abzuleisten, insbesondere
 - an Stelle der AG zum GK III Öffentliches Recht (Modul 4b) die Veranstaltung Methodik Öffentliches Recht (Modul 4b);
 - an Stelle der Veranstaltung "polnisches Gesellschaftsrecht" (Modul 9) die Veranstaltung "deutsches Handelsrecht" (Modul 6 alt*);
 - die Veranstaltung deutsches Gesellschaftsrecht (Modul 6) ohne Vorlesungsabschlussklausur;
 - 4. an Stelle der Veranstaltung "Geschichte des polnischen Rechts im europäischen Kontext" (Modul 7) die beiden Veranstaltungen "Geschichte des polnischen Staates und des Rechts" und "Geschichte der politischen und rechtlichen Ideen" (Modul 7 alt*).
- (2) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Abweichungen zulassen, wenn das erforderlich ist, um Probleme zu beheben, die aufgrund der Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung entstanden sind.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Lehrveranstaltungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Studienund Prüfungsordnung entsprechend dem Ablaufplan der vorher geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren waren.
- (4) § 19 Absatz 1 Nr. 1 und 2 gilt für Studierende, die ihr Studium vor dem 01.10.2010 aufgenommen haben, mit der Maßgabe, dass der Prüfungsanspruch frühestens am 30.09.2011 verloren geht.
- Vgl. Modulplan Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of German and Polish Law vom 14.05.2003.

Anlage 1 (Überblick über die Module des Studiums)

Modul, Ort der Ver- anstaltungen (Zahl der LVS)	Zugeordnete Lehrveranstaltungen (SWS)	Semester	Präsenz- stunden	Stunden im Selbst- studium	Arbeits- belastung	Credits (Summe)	Prüfung
1a: Grundlagen des	- Römische Rechtsgeschichte (2)	2. und 3.	30	60	90	3	Prüfung in Euro-
Rechts und seiner	- Europäische Rechtsgeschichte (2)		30	60	90	3	päischer Rechts-
Anwendung I, EUV (6)	- Logik für Juristen (2)		30	60	90	3	geschichte, Rö- mischer Rechts-
			(= 90)	(= 180)	(= 270)	(= 9)	geschichte oder Logik.
1b: Grundlagen des	- Grundzüge der Rechtsphilosophie (2)	4. und 5.	30	60	90	3	Seminararbeit im
Rechts und seiner Anwendung II, EUV	- Grundlagenseminar (2)		30	150	180	6	Grundlagensemi-
(6)	- Einführung in die Volkswirtschaftslehre für Juristen (2)		30	30	60	2	nar
			(= 90)	(= 270)	(= 360)	(= 11)	
2a: Grundausbildung	- GK I (4)	1. und 2.	60	150	210	7	Klausur wahl-
im deutschen Bür-	- Methodik (2)		30	90	120	4	weise im GK I
gerlichen Recht I, EUV (12)	- GK II (4)		60	150	210	7	oder GK II. Wer- den beide absol-
EOV (12)	- AG (2)		30	30	60	2	viert, wird die
			(= 180)	(= 420)	(= 600)	(= 20)	bessere Note angerechnet.
2b: Grundausbildung	- GK III (4)	3. und 4.	60	150	210	7	Klausur im GK III
im deutschen Bür-	- ZPO Übersicht (2)		30	90	120	4	
gerlichen Recht II, EUV (6)			(= 90)	(= 240)	(= 330)	(= 11)	
3a: Grundausbildung	- GK I (4)	1. und 2.	60	150	210	7	Klausur wahl-
im deutschen Straf- recht I, EUV (8)	- GK II (2)		30	90	120	4	weise im GK I
	- AG (2)		30	30	60	2	oder GK II. Wer- den beide absol-
							viert, wird die
			(= 120)	(= 270)	(= 390)	(= 13)	bessere Note angerechnet.
3b: Grundausbildung	- Methodik (2)	2. und 3.	30	90	120	4	Klausur im GK III
im deutschen Straf-	- GK III (3)		45	135	180	6	
recht II, EUV (5)			(= 75)	(= 225)	(= 300)	(= 10)	

4a: Grundausbildung im deutschen Öffent-	- GK I (4)	1. und 2.	60	150	210	7	Klausur wahl- weise im GK I
lichen Recht I, EUV	- GK II (4) - AG (2)		60 30	150 30	210 60	7 2	oder GK II. Wer-
(10)	7.0 (2)		(= 150)	(= 330)	(= 480)	(= 16)	den beide absolviert, wird die bessere Note angerechnet.
4b: Grundausbildung	- GK III (2)	3.	30	90	120	4	Klausur im GK III
im deutschen Öffent- lichen Recht II, EUV (4)	- AG (2)		30 (= 60)	30 (= 120)	60 (= 180)	2 (= 6)	
5: Internationales Recht, EUV (6)	- Europarecht (4)	4. und 5.	60 30	180 90	240 120	8	Klausur im Europarecht
1.00111, 201 (0)	- Völkerrecht (2)		(= 90)	(= 270)	(= 360)	4 (= 12)	Laroparcont
6: Deutsches Wirt- schaftsrecht und In- ternationales Privat- recht, CP (4)	- Gesellschaftsrecht (2) - Internationales Privatrecht (2)	5.	30 30 (= 60)	90 120 (= 210)	120 150 (= 270)	4 5 (= 9)	Klausur im IPR und im Gesell-schaftsrecht
7: Staat, Verfassung und Geschichte Polens, CP (4)	- Geschichte des polnischen öffentli- chen Rechts im europäischen Kontext (2)	3. und 4.	30	90	120	4	Prüfungen
	- Polnisches Verfassungsrecht (2)		30 (= 60)	90 (= 180)	120 (= 240)	4 (= 8)	
3: Grundlagen des	- Zivilrecht AT (2)	3. und 4.	30	120	150	5	Prüfungen
oolnischen Zivil- echts I, CP (8)	- Schuldrecht (2)		30	120	150	5	
echts i, or (o)	- Konversatorium Zivilrecht I (2)		30	30	60	2	
	- Konversatorium Zivilrecht II (2)		30	30	60	2	
			(= 120)	(= 300)	(= 420)	(= 14)	
9: Grundlagen des polnischen Zivil- rechts II sowie polni- sches Arbeits- und Sozialrecht, CP (8)	 Sachen-, Erb- und Familienrecht I (2) Sachen-, Erb- und Familienrecht II (2) Arbeits- und Sozialrecht (2) Polnisches Gesellschaftsrecht (2) 	5. und 6.	30 30 30 30 (= 120)	90 90 90 90 (= 360)	120 120 120 120 (= 480)	4 4 4 4 (= 16)	Prüfungen

10: Grundlagen des	- Strafrecht I (2)	5. und 6.	30	90	120	4	Prüfungen
polnischen Straf-	- Strafrecht II (2)		30	90	120	4	
rechts, CP (6)	- Konversatorium (2)		30	30	60	2	
			(= 90)	(= 210)	(= 300)	(= 10)	
Prüfungsvorberei-	- Übung für Fortgeschrittene (2)	5. und 6.	30	120	150	5	
tung (2), Bachelorar-	- Bachelorarbeit			300	300	10	
beit (EUV)			(= 30)	(= 420)	(= 450)	(= 15)	
Summen			= 1425	= 3975	= 5400	= 180	

Anlage 2 (Ablaufplan des Studiums)

Semester	Lehrveranstaltungen (LV im CP sind explizit bezeichnet)	sws	Zuge- höriges Modul	Präsenz- stunden	Selbststudium in Stunden	Workload insgesamt in Stunden	Credits
1. Semester	- Zivilrecht GK I	4	2a	60	150	210	7
	- Methodik Zivilrecht	2	2a	30	90	120	4
	- AG Zivilrecht	2	2a	30	30	60	2
	- Strafrecht GK I	4	3a	60	150	210	7
	- AG Strafrecht	2	3a	30	30	60	2
	- Öffentliches Recht GK I	4	4a	60	150	210	7
	- AG Öffentliches Recht	2	4a	30	30	60	2
				(= 300)	(= 630)	(= 930)	(= 31)
2. Semester	- Zivilrecht GK II	4	2a	60	150	210	7
	- Strafrecht GK II	2	3a	30	90	120	4
	- Methodik Strafrecht	2	3b	30	90	120	4
	- Öffentliches Recht GK II	4	4a	60	150	210	7
	- Römische Rechtsgeschichte	2	1a	30	60	90	3
	- Logik für Juristen ¹	2	1a	30	60	90	3
				(= 240)	(= 600)	(= 840)	(= 28)
3. Semester	- Europäische Rechtsgeschichte	2	1a	30	60	90	3
	- Zivilrecht GK III	4	2b	60	150	210	7
	- Strafrecht GK III	3	3b	45	135	180	6
	- Öffentliches Recht GK III	2	4b	30	90	120	4
	- AG Öffentliches Recht zu GK III	2	4b	30	30	60	2
	- Geschichte des polnischen öffentlichen Rechts im europäischen Kontext (CP)	2	7	30	90	120	4
	- Zivilrecht AT (CP)	2	8	30	120	150	5
				(= 255)	(= 675)	(= 930)	(= 31)

_

¹ Kann auch im ersten Semester angeboten werden.

4. Semester	- Europarecht	4	5	60	180	240	8
	- Zivilprozessrecht - Überblick	2	2b	30	90	120	4
	- Verfassungsrecht (CP)	2	7	30	90	120	4
	- Zivilrecht - Schuldrecht (CP)	2	8	30	120	150	5
	- Konversatorium Zivilrecht I (CP)	2	8	30	30	60	2
	- Grundzüge der Rechtsphilosophie	2	1b	30	60	90	3
	- Grundlagenseminar	2	1b	30	150	180	6
				(= 240)	(= 720)	(= 960)	(= 32)
5. Semester	- Einführung VWL für Juristen	2	1b	30	30	60	2
	- Internationales Privatrecht	2	6	30	120	150	5
	- Völkerrecht	2	5	30	90	120	4
	- Deutsches Gesellschaftsrecht	2	6	30	90	120	4
	- Zivilrecht (Sachenrecht, Erbrecht, Familienrecht I) (CP)	2	9	30	90	120	4
	- Konversatorium Zivilrecht II (CP)	2	8	30	30	60	2
	- Strafrecht I (CP)	2	10	30	90	120	4
	- Übung für Fortgeschrittene	2	.J.	30	120	150	5
				(= 240)	(= 660)	(= 900)	(= 30)
6. Semester	- Zivilrecht (Sachenrecht, Erbrecht, Familienrecht II) (CP)	2	9	30	90	120	4
	- Polnisches Gesellschaftsrecht (CP)	2	9	30	90	120	4
	- Strafrecht II (CP)	2	10	30	90	120	4
	- Konversatorium Strafrecht (CP)	2	10	30	30	60	2
	- Arbeits- und Sozialrecht (CP)	2	9	30	90	120	4
	- Bachelorarbeit				300	300	10
				(= 150)	(= 690)	(= 840)	(= 28)
		95		= 1425	= 3975	= 5400	= 180
				1		1	